



**BEBAUUNGSPLAN NR. K-1**  
HOTEL- UND KURZENTWURF BAD WINDSHEIM



M - 1 1000

PLANAUSARBEITUNG: 10 APRIL 1935  
ÄNDERUNGEN: 10 JANUAR 1936

ARCHITECTEN: ODA GISEL COTTARELLI, DR. ING. WILHELM SCHÄRER

**A) FESTSETZUNGEN:**  
BAULINIEN, FLUCHTLINIEN UND GRENZEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GESTALTUNGSBEREICHES
- TRERUNGSINIEN ZWISCHEN FLÄCHEN MIT VERSCHIEDENER ART UND MASS BÄULICHER NUTZUNG
- STRASSENBEREICHUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER TERRAINBESTÄNDE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

**B) HINWEISE:**

- GEMEINDEGRENZE VERLAUFT MIT GEBIETSRECHTSGRENZE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIE
- FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORSCHLAG FÜR TEILUNG VON GRUNDSTÜCKEN
- VORSCHLAG FÜR AUFHEBUNG BESTEHENDER GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- QUELLFASSUNGSBEREICH
- ÄHRLICHE SCHUTZZONE
- WEITERE SCHUTZZONE

**ART UND MASS DER BÄULICHER NUTZUNG**

- RT RITINES WOHNGEBIET
- E ERDGESCHOSS
- E+1 ERDGESCHOSS + OBERGESCHOSS
- E+4 ERDGESCHOSS + 4 OBERGESCHOSS
- MI MISCHEGEBIET
- E+2 ERDGESCHOSS + 2 OBERGESCHOSS
- E+4 ERDGESCHOSS + 4 OBERGESCHOSS
- SO SONDERGEBIET
- E+7 ERDGESCHOSS + 7 OBERGESCHOSS
- HÖCHSTWERT: 50 WEIT D. D. DOK. 14
- FENST. IST DIE Z. UNL. DER VOLLESG. ZWINGEN. FESTZ.

**C) WEITERE FESTSETZUNGEN:**

- VORHANDENE UND ZU PFLANZENDE BÄUME
- WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- GROSSENVORSCHLAG FÜR GEPLANTE GEBÄUDE
- BUNDESBAHN
- 20KV- FREILEITUNG

**BEDARFSFLÄCHEN**

- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
- FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSS GARAGE
- FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSS GARAGE

**ES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT MIT DER ABWEICHUNG I 222 ABSATZ 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, DASS:**

ALSO HOCHSTZULÄSSIGES MASS DER BÄULICHER NUTZUNG WERDEN DIE HÖCHSTWERTE DES 217 ABSATZ 1 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT

**ES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT MIT DER ABWEICHUNG I 222 ABSATZ 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, DASS:**

ALSO HOCHSTZULÄSSIGES MASS DER BÄULICHER NUTZUNG WERDEN DIE HÖCHSTWERTE DES 217 ABSATZ 1 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT

**ES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT MIT DER ABWEICHUNG I 222 ABSATZ 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, DASS:**

ALSO HOCHSTZULÄSSIGES MASS DER BÄULICHER NUTZUNG WERDEN DIE HÖCHSTWERTE DES 217 ABSATZ 1 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT

DER QUELLFASSUNGSBEREICH U. DIE SCHUTZZONEN WURDEN AUF GRUND FOLGENDER RECHTSCHRIFTEN GEBILDET:

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 21 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1932 IN DER ZEIT VOM 23. 6. 1932 BIS 23. 6. 1935 GÜLTIG.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1932 DURCH DEN RAT DER STADT BAD WINDSHEIM AM 28. 3. 1936 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

DIE BEKÄNNTMACHUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1932 IST AM 21. 4. 1936 ERFOLGT.

BAD WINDSHEIM, DEN 19. APRIL 1936  
BÜRGERMEISTER: Pomplung

BAD WINDSHEIM, DEN 26. APRIL 1936  
BÜRGERMEISTER: Pomplung

BAD WINDSHEIM, DEN 25. MAI 1936  
BÜRGERMEISTER: Pomplung

BAD WINDSHEIM, DEN 21. MAI 1936  
BÜRGERMEISTER: Pomplung